

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017); **Stellungnahme**

Datum	4. Mai 2017
Zahl	<b>01-VD-BG-9520/4-2017</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Corinna Smrecnik
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und WirtschaftPer E-Mail: [POST.I3@bmwfw.gv.at](mailto:POST.I3@bmwfw.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 6. April 2017, Zl. BMWFW-33.431/0002-I/3/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu § 80 Abs. 4 Z 1 sowie zum Vorblatt „Ziele“:**

Angemerkt wird, dass offenbar aufgrund eines Versehens an diversen Stellen anstatt der Richtlinie (EU) 2015/849 die Richtlinie (EU) 2015/549 zitiert wird.

**Zu § 101 Abs. 1:**

Angemerkt wird, dass der Entwurf nicht auf § 152 Abs. 2 Z 4, sondern fälschlich auf § 146 Abs. 2 Z 4 (gleichlautende Bestimmung im geltenden Gesetzestext) verweist.

**Zu § 105:**

Während § 127 Abs. 4 des Entwurfes eine Zweckwidmung für die als Disziplinarstrafen vereinnahmten Geldbeträge enthält, ist eine Zweckwidmung für die gemäß § 105 durch die Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe eingehobenen Geldstrafen nicht ersichtlich.

In den „Maßnahmen-Sanktionen“ wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstrafrechtspflege im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen und auch ausdrücklich als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen wäre. Des Weiteren wäre eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen (Art. 120b Abs. 2 B-VG).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die geplante Neuregelung würden nur die Bezirksverwaltungsbehörden tendenziell entlastet werden. Ein erhöhter Aufwand der Landesverwaltungsgerichte – durch Beschwerden gegen die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe verhängten Maßnahmen iSd. § 105 WTBG 2017 – kann ebenso wenig ausgeschlossen werden wie ein erhöhter Aufwand der Aufsichtsbehörde iSd. § 181 WTBG 2017.

Angemerkt wird, dass der Darstellung in den Erläuterungen, wonach sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben, nicht beigepflichtet werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

**Nachrichtlich an:**

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Grünen Klub im Parlament
9. den Parlamentsklub Team Stronach
10. den Klub von Neos
11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
12. die Abteilungen 2 und 7